



# Infrastrukturförderungsprogramm des Landes Tirol

## Schwerpunkt „Verbesserung von Infrastrukturangeboten in Kleinst- und Kleinschigebieten“

### 1. Zielsetzung

Im Rahmen dieser Förderungsaktion werden unter Beachtung der Seilbahngrundsätze des Landes Tirol Verbesserungsmaßnahmen in Kleinst- und Kleinschigebieten gefördert, die deren Angebot und damit auch deren Wirtschaftlichkeit wesentlich verbessern. Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn die gegenständlichen Investitionen in solche Verbesserungsmaßnahmen im Sinne der kommunalen bzw. regionalen Entwicklung getätigt werden.

### 2. Gegenstand

Gefördert werden wesentliche Verbesserungsmaßnahmen in Kleinst- und Kleinschigebieten. Ein Kleinstschigebiet im Sinne dieser Richtlinie ist ein Schigebiet, das nach der Umsetzung der geplanten Maßnahme eine Beförderungskapazität von max. 5.000 Personen pro Stunde aufweist. Wird nach Umsetzung der geplanten Maßnahme eine Beförderungskapazität von bis zu 10.000 Personen pro Stunde erreicht, handelt es sich um ein Kleinschigebiet im Sinne dieser Richtlinie. Reine Erneuerungs-/Ersatzinvestitionen können nur in Kleinstschigebieten mit einer Beförderungskapazität von nicht mehr als 3.000 Personen pro Stunde gefördert werden. Weitere Voraussetzung für eine Förderung ist eine damit einhergehende Verbesserung der Wirtschaftlichkeit. Ausgeschlossen ist die Förderung von Vorhaben, die dem Tiroler Seilbahn- und Skigebietsprogramm 2005 LGBl. Nr.10/2005 widersprechen.

### 3. Förderungsnehmer

Förderungsnehmer können sowohl Gemeinden und Gemeindeverbände, Tourismusverbände, Vereine als auch kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 06. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen mit einschlägigen rechtlichen Genehmigungen sein.

Erfüllt das Schigebiet, in dem die Maßnahme umgesetzt werden soll, die Kriterien von Pkt. 8 nicht, muss der entsprechende Förderungsnehmer von einer Förderung ausgeschlossen werden, wenn er einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet hat.

#### **4. Art und Ausmaß der Förderung**

4.1. Kleinstschigebiete: Die Landesförderung wird als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss in Höhe von max. 25% der förderbaren Kosten gewährt. Dieser Förderungssatz kann nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten und abhängig von der Wirtschaftlichkeit des antragstellenden Unternehmens bzw. der Finanzkraft der maßgeblich beteiligten Gemeinden bzw. Tourismusverbände variieren.

Die Summe der förderbaren Kosten muss mindestens € 20.000,00 betragen; die Förderungsbemessungsgrundlage ist mit € 1 Mio. begrenzt.

Erfüllt ein Kleinstschigebiet die Kriterien von Pkt. 8 nicht, beträgt die Landesförderung max. 10% der förderbaren Kosten für mittlere Unternehmen und max. 20% der förderbaren Kosten für kleine Unternehmen.

4.2. Kleinschigebiete: Die Landesförderung wird als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss in Höhe von max. 10% der förderbaren Kosten für mittlere Unternehmen und max. 20% der förderbaren Kosten für kleine Unternehmen gewährt.

Die Summe der förderbaren Kosten muss mindestens € 200.000,00 betragen; die Förderungsbemessungsgrundlagen ist mit € 2,5 Mio. begrenzt.

Die Abgrenzung zwischen kleinen und mittleren Unternehmen erfolgt im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 06. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen.

#### **5. Förderbare Kosten**

5.1. Kleinstschigebiete:

Förderbar sind

- Liftanlagen
- Gebäude (exklusive Verkaufs- und Gastronomieflächen)
- Beschneiungsanlagen samt Speicherteich
- Anlagen zur Gewährleistung der Sicherheit
- Pistenkorrekturen und die sinnvolle Erweiterung von bestehenden Pisten (keine Neuerschließungen)
- bauliche Maßnahmen und Geräteinvestitionen zur Errichtung eines Funparks
- elektronische Zutrittskontrollsysteme (Hard- und Software)
- Flutlichtanlagen
- bauliche Maßnahmen und Geräteinvestitionen in Verbindung mit Erlebnisinszenierungen für die Attraktivierung des Sommerbetriebes

5.2. Kleinschigebiete:

Förderbar sind

- Liftanlagen
- Gebäude (exklusive Verkaufs- und Gastronomieflächen)

- Anlagen zur Gewährleistung der Sicherheit
- Pistenkorrekturen und die sinnvolle Erweiterung von bestehenden Pisten (keine Neuerschließungen)
- bauliche Maßnahmen und Geräteinvestitionen zur Errichtung eines Funparks
- Flutlichtanlagen
- bauliche Maßnahmen und Geräteinvestitionen in Verbindung mit Erlebnisinszenierungen für die Attraktivierung des Sommerbetriebes

Die Investitionen nur dann förderbar, wenn sie in direktem Zusammenhang mit dem Gesamtvorhaben stehen.

Planungskosten können bis max. 10% der Gesamtkosten als förderbar anerkannt werden.

Nicht förderbar sind Investitionen für die Errichtung von Skischulen und Skiausrüstungsverleihen, sowie Wartungsfahrzeuge, Pistenfahrzeuge, Eigenleistungen und Verkaufs- und Gastronomieflächen.

## 6. Verfahrensbestimmungen

- (1) Das jeweilige Förderungsansuchen ist mit dem dafür vorgesehenen Antragsformular ausnahmslos vor Projekt-/Investitionsbeginn beim Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Wirtschaftsförderung, einzubringen. In jedem Fall sind dem Ansuchen folgende Unterlagen beizulegen:
  - detaillierte Projektbeschreibung
  - detaillierte Kostenaufstellung und vorhandene Angebote
  - Finanzierungsplan samt verbindliche Zusagen bei Fremdfinanzierungsanteilen
  - notwendige rechtliche Genehmigungen (Bau- und Betriebsgenehmigung nach dem Seilbahngesetz, naturschutz-, wasser- und forstrechtliche Genehmigung, etc.)
  - aufrechte seilbahnbehördliche Bewilligung lautend auf den Förderwerber und den Investitionsstandort
  - sämtliche Planunterlagen
- (2) Darüber hinaus kann das Sachgebiet Wirtschaftsförderung im Einzelfall noch zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten.
- (3) Das Sachgebiet Wirtschaftsförderung ist berechtigt, zur fachlichen und/oder wirtschaftlichen Beurteilung der Projekte Experten innerhalb und/oder außerhalb des Amtes der Tiroler Landesregierung beizuziehen. Diese Experten unterliegen dabei entweder der Amtsverschwiegenheit oder sie sind vertraglich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) Die Prüfung der einzelnen Förderungsansuchen erfolgt durch das Sachgebiet Wirtschaftsförderung, Abteilung Wirtschaft und Arbeit, des Amtes der Tiroler Landesregierung.
- (5) Die Förderungsentscheidung obliegt der Tiroler Landesregierung.

## 7. Basisrichtlinie

Die übrigen nicht in dieser Richtlinie festgelegten allgemeinen Bestimmungen zur Förderungsabwicklung sind in der Basisrichtlinie des Infrastrukturförderungsprogramms des Landes Tirol im Einzelnen festgelegt. Diese Basisrichtlinie ist integrierender Bestandteil dieser Richtlinie.

## 8. EU-rechtliche Grundlagen und Freistellung

Förderungen für Investitionen in Schigebieten mit rein lokalem Interesse, die wie folgt definiert sind, stellen keine staatlichen Beihilfen im Sinne des Art. 87, Abs. 1 EG-Vertrag dar:

- Schigebiete, die drei oder weniger Pisten mit einer Gesamtlänge von max. drei Kilometern haben ODER
- Schigebiete, in denen es mehr als drei Pisten gibt, aber deren Bettenanzahl 2000 oder weniger beträgt und in denen die Anzahl der verkauften Wochenschipässe im Mittel der vorangegangenen drei Jahre nicht mehr als 15% der insgesamt verkauften Schipässe beträgt.

Erfüllt ein Schigebiet diese Kriterien nicht, erfolgt die Förderung gemäß Art. 15 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (ABl. L 214 vom 9.8.2008, S.3).

## 9. Kumulierung

Eine Förderung nach Pkt. 4.1. für Investitionen in Kleinstschigebieten ist nur dann möglich, wenn das Vorhaben oder Teile des Vorhabens nicht schon mit einer anderen Förderung unterstützt wurden bzw. werden.

Für Förderungen, die nach Pkt. 4.2. für Investitionen in Kleinschigebieten gewährt werden, gilt folgende Kumulierungsregelung:

Nach der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) gewährte Beihilfen dürfen nicht mit anderen nach dieser Verordnung freigestellten Beihilfen, De-minimis-Beihilfen, die die Voraussetzungen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission<sup>1</sup> erfüllen, oder anderen Fördermitteln der Gemeinschaft für dieselben – sich teilweise oder vollständig überschneidenden – beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn aufgrund dieser Kumulierung die entsprechende Beihilfehöchstintensität bzw. der entsprechende Beihilfehöchstbetrag nach Maßgabe dieser Verordnung überschritten wird.

## 10. Geltungsdauer

Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt am 01.01.2007 in Kraft und gilt bis 30.06.2014; die Anträge müssen spätestens am 31.12.2013 beim Sachgebiet Wirtschaftsförderung, Abteilung Wirtschaft und Arbeit, Amt der Tiroler Landesregierung, eingelangt sein. Die letztgültige Änderung dieser Richtlinie tritt mit 01.01.2009 in Kraft.

---

<sup>1</sup> ABl. L 379 vom 28.12.2006, S. 5.